

3.1.6

Studien- und Prüfungsordnung für das Herbstsemester 2022/2023 sowie das Frühlingsemester 2023 – Umgang mit der Corona Pandemie

Beschluss der Hochschulleitung vom 23. August 2022

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf § 3 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 beschliesst:

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage und Zweck

Der Bundesrat hat Ende März 2022 sämtliche Coronamassnahmen aufgehoben. Zurzeit können somit Leistungsnachweise, Praktika und Prüfungen in der regulären Durchführungsform stattfinden.

Trotz der aktuell entspannten Lage kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem allfälligen Anstieg der Ansteckungszahlen im Herbst erneut der Lehrbetrieb beeinträchtigt werden könnte.

Gestützt auf § 3 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 erlässt die Hochschulleitung daher die vorliegenden Regelungen zum Studium für das Herbstsemester 2022/2023 sowie das Frühlingsemester 2023.

1.2 Geltung und Vorrang

Die vorliegenden Regelungen gelten für Lehrveranstaltungen sowie die dazu gehörenden Eignungsabklärungen, Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika, welche im Herbstsemester 2022 und im Frühlingsemester 2023 sowie den anschliessenden Prüfungsphasen absolviert werden. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen vor.

2 Lehre sowie Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika

Wo eine reguläre Durchführung von Studienangeboten sowie der damit verbundenen Eignungsabklärungen, Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika nicht möglich oder erschwert ist, ordnet die Studiengangsleitung zweckdienliche Alternativen an. Die Studiengangsleitung achtet darauf, dass Kompetenzerwerb und -überprüfung gemäss den Vorgaben der jeweiligen regulären Studien- und Prüfungsordnungen (StuPO) gewährleistet bleiben und informiert die Studierenden in geeigneter Form über die geänderte Durchführung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika.

2.1 Wiederholung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika

Nichtbestandene Eignungsabklärungen, Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika gelten als Fehlversuche.

Allfällige Wiederholungen von Eignungsabklärungen, Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika, die im Herbstsemester 2022, dem Frühlingssemesters 2023 sowie den anschliessenden Prüfungsphasen nicht bestanden wurden, erfolgen gemäss den Vorgaben der jeweils massgebenden StuPO bzw. gemäss den im Zeitpunkt der Wiederholung geltenden Regelungen und Durchführungsformen. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung.

2.2 Bestimmung der maximalen Studiendauer

Das Herbstsemester 2022 sowie das Frühlingssemester 2023 werden für die Bestimmung der maximalen Studiendauer berücksichtigt.

3 Übrige Bestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt am 23. August 2022 in Kraft und gilt ab dem Herbstsemester 2022/2023.

3.2 Sonderfälle

Die Rektorin entscheidet in Fällen, die von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Erlassen der Hochschule nicht oder nicht ausreichend geregelt werden.